

inhabers schädigen zu wollen, ist dabei gemäß § 157 Abs. 3 StGB rechtlich unerheblich.

2. Wird ein Verfahren wegen eines Eigentums vergebens gegenüber Angehörigen in Tateinheit mit Urkundenfälschung eröffnet und nimmt der Geschädigte in der Hauptverhandlung seinen Antrag auf Strafverfolgung zurück, so ist das Verfahren wegen der Urkundenfälschung fortzusetzen.

3. Die Wegnahme und rechtswidrige Zueignung eines Scheckhefts erfüllt zwar den Tatbestand des Diebstahls, gemäß § 3 Abs. 1 StGB liegt jedoch materiell keine Straftat vor.

OG, Urt. vom 3. Mai 1972 - 2 Zst 10/72.

Die Angeklagte wohnt mit ihrer Familie bei ihren Eltern. Obwohl sie mit ihrem Ehemann über ein Einkommen von etwa 1 100 M monatlich verfügt, entwendete sie Ende September 1971 aus der Brieftasche ihres Vaters dessen Scheckheft und schrieb insgesamt 19 Schecks aus, die sie teilweise mit ihrem Namen, überwiegend jedoch mit dem Namen ihres Vaters unterschrieb. Auf 10 Schecks ließ sie sich von Postämtern im Freizügigkeitsverkehr Beträge zwischen 160 M und 500 M, insgesamt 4160 M, auszahlen. Das Geld verbrauchte sie. Weitere neun Schecks mit einem Gesamtbetrag von 560,60 M benutzte sie zahlungshalber für Einkäufe bzw. für Dienstleistungen bei Rechtsträgern sozialistischen Eigentums.

Auf Grund dieses Sachverhalts eröffnete das Stadtbezirksgericht wegen hinreichenden Tatverdachts eines Vergehens des Diebstahls und mehrfachen Betrugs zum Nachteil persönlichen Eigentums in Tateinheit mit Urkundenfälschung das Hauptverfahren gegen die Angeklagte. In der Hauptverhandlung nahm der Vater der Angeklagten den von ihm gestellten Strafantrag zurück. Da seitens des Staatsanwalts öffentliches Interesse nicht bejaht wurde, stellte das Stadtbezirksgericht das Verfahren gemäß § 248 Abs. 1 Ziff. 1 StPO ein.

Der gegen die Entscheidungen des Stadtbezirksgerichts zuungunsten der Angeklagten eingelegte Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR wendet sich gegen die Anwendung der Tatbestände des Diebstahls und des Betrugs zum Nachteil persönlichen Eigentums. Er rügt die Nichtanwendung der §§ 159, 161 StGB.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Stadtbezirksgericht hat bei der rechtlichen Beurteilung der Handlungen der Angeklagten die für den Spargiro- und Scheckverkehr geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht beachtet und ist deshalb hinsichtlich der angegriffenen Eigentumsform zu fehlerhaften Schlußfolgerungen gelangt. Entsprechend den Regelungen des Scheckgesetzes und der AO über die freizügige Auszahlung von Schecks vom 20. Juni 1964 (GBI. II S. 596) stellen Hingabe und Annahme eines Schecks einen scheckrechtlichen Begebungsvertrag dar, der zwischen Geber und Nehmer der Schecks eine Scheckverbindlichkeit begründet. Inhalt dieser Scheckverbindlichkeit ist die Ermächtigung des Scheckgebers an sein Kreditinstitut (bezogene Bank), aus seinem Guthaben an den Schecknehmer eine bestimmte Summe zu zahlen. Dem Schecknehmer gegenüber, der gemäß § 929 BGB durch Einigung und Übergabe Eigentum am Scheck erworben hat, ist die bezogene Bank im Rahmen eines vorhandenen Guthabens bei Vorlage eines formell gültigen Schecks zur Leistung der Schecksumme verpflichtet.

Im vorliegenden Fall sind die Schecks jedoch nicht von dem allein dazu berechtigten Kontoinhaber, sondern von der dazu nicht bevollmächtigten Angeklagten ausgestellt worden. Ge- oder verfälschte Schecks sind keine wirksame, die bezogene Bank verpflichtende An-

weisung des Kontoinhabers, aus seinem Guthaben zu zahlen. Gemäß Art. 40 Ziff. 2 Scheckgesetz vom 14. August 1933 (RGBl. I S. 597) sowie § 4 Abs. 1 und 3 der FreizügigkeitsAO vom 20. Juni 1964 hat die bezogene Bank bei Vorlage solcher fehlerhafter Schecks die Zahlungs- und Einlösungsverweigerung zu erklären und die Schecks als sog. Rückschecks zu behandeln. Letzteres ist im vorliegenden Fall mit den neun Verrechnungsschecks über den Betrag von 560,60 M auch geschehen. Die im Freizügigkeitsverkehr begebenen zehn Schecks über 4 160 M wurden von der Sparkasse der Stadt eingelöst. Diese Einlösung erfolgt auf Grund einer Weisung des Ministers für Finanzen vom 13. Januar 1969 zu den Verrechnungspraktiken der Kreditinstitute untereinander bei Scheckverbindlichkeiten im Freizügigkeitsverkehr. Die Zahlung erfolgte jedoch zu Lasten des Vermögens der Sparkasse, nicht aber zu Lasten des Guthabens des Kontoinhabers, da dieser, wie bereits dargelegt, keine wirksame Zahlungsanweisung gegeben hatte. Aus diesen zivilrechtlichen Darlegungen ergibt sich, daß die Angeklagte mit ihren Scheckmanipulationen nicht das persönliche Eigentum ihres Vaters, sondern das Eigentum der jeweiligen Schecknehmer, also sozialistisches Eigentum, angegriffen hat.

Strafrechtlich ist das Verhalten der Angeklagten wie folgt zu beurteilen: Durch die Vorlage der Schecks bei den jeweiligen Schecknehmern täuschte die Angeklagte vor, zur Verfügung über das Konto bei der bezogenen Bank berechtigt zu sein. Das war jedoch, wie bereits dargelegt, nicht der Fall. Auf Grund dieser Täuschungshandlungen zahlten ihr die Schecknehmer die Schecksummen in bar aus bzw. erbrachten sie die jeweiligen Dienstleistungen, und zwar in der Annahme, beim Einreichen der Schecks deren Gegenwert ihrem Konto gutgeschrieben zu erhalten. Das konnte jedoch aus den bereits dargelegten zivilrechtlichen Gründen hinsichtlich der neun Verrechnungsschecks nicht geschehen, so daß die Schecknehmer in Höhe der Schecksummen geschädigt wurden. Hinsichtlich der zehn im Freizügigkeitsverkehr begebenen Schecks trat der Vermögensschaden bei der bezogenen Bank ein, da diese die Schecks aus den bereits erwähnten rechtlichen Gründen zu Lasten des eigenen Vermögens einlöste. Damit besteht hinreichender Tatverdacht des mehrfachen Vergehens des Betrugs zum Nachteil sozialistischen Eigentums gemäß §§ 159, 161 StGB.

Der Kassationsantrag weist auch zutreffend darauf hin, daß die Absicht der Angeklagten, persönliches Eigentum zu schädigen, gemäß § 157 Abs. 3 StGB rechtlich unerheblich ist. Es kommt danach darauf an, welche Eigentumsform objektiv geschädigt wurde. In subjektiver Hinsicht genügt das Wissen darüber, daß die rechtswidrigen Vermögensvorteile auf Kosten fremden Eigentums erlangt werden.

Das Stadtbezirksgericht hat ferner übersehen, daß das Verfahren, ausgehend von der fehlerhaften rechtlichen Beurteilung, hinsichtlich der Eigentumsdelikte auch gemäß § 248 Abs. 1 StPO nicht eingestellt werden durfte, da Anklage tateinheitlich wegen Urkundenfälschung erhoben und insoweit das Verfahren auch eröffnet worden war. Die Urkundenfälschung gemäß § 240 StGB ist kein Antragsdelikt i. S. d. § 2 StGB. Die Rücknahme des Strafantrags durch den fehlerhaft als Geschädigten angesehenen Vater der Angeklagten konnte deshalb von vornherein keinen Einfluß auf den Fortgang des Verfahrens wegen der Urkundenfälschung haben.

Die Eröffnung des Verfahrens wegen Diebstahls des Scheckhefts ist ebenfalls fehlerhaft. Mit der Wegnahme und rechtswidrigen Zueignung des Scheckhefts wird zwar der Tatbestand des Diebstahls erfüllt; jedoch liegt